

Schweizerische Nationalbank  
Dr. Andy Sturm  
Direktor  
Bundesplatz 1  
CH – 3003 Bern

Zürich, 02. Oktober 2015

**Vernehmlassungsantwort der Credit Suisse zur Teilrevision Nationalbankenverordnung –  
Revision des Kapitels 4 (Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen)**

Sehr geehrter Herr Dr. Sturm

Wir bedanken uns für Möglichkeit, eine Stellungnahme zur geplanten Teilrevision der Nationalbankenverordnung einzureichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 20 E-NBV dienen der Klarstellung, dass für die Beurteilung der Systemrelevanz einer Finanzmarktinfrastruktur auch in Bezug auf die dort genannten Kriterien allein auf die jeweilige Finanzmarktinfrastruktur – und nicht auf die gesamte rechtliche Einheit – abzustellen ist.

Diese Präzisierung ist deshalb geboten, weil sich das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (**FinfraG**) und die bundesrätlichen Ausführungsverordnung (**FinfraV**) nicht explizit dazu äussern, ob bzw. in welchen Fällen eine von einer Bank erbrachte Dienstleistung als Finanzmarktinfrastruktur (zum Beispiel als Zentralverwahrer im Sinne von Art. 61 FinfraG) angesehen werden könnte. Die Credit Suisse ist indessen überzeugt, dass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde, für bereits einer prudentiellen Aufsicht unterstehende Institute eine zusätzliche (überlappende) Regulierung zu schaffen. Die Credit Suisse hat daher in ihrer Vernehmlassungsantwort zur FinfraV die Einfügung eines neuen Art. 50 FinfraV angeregt, welcher klar stellt, dass eine regulierte Bank bzw. Depotbank nicht gleichzeitig als Verwahrungsstelle oder Effektenabwicklungssystem i.S.v. Art. 61 FinfraG gelten kann, selbst wenn sie in Bezug auf gewisse Effekten oder Finanzinstrumente als letztes Glied in der Verwahrkette fungiert.

Gleichzeitig sollte auch unter der NBV sichergestellt sein, dass nicht von der Systemrelevanz der Bank auch auf die Systemrelevanz einer (gegebenenfalls grössenordnungsmässig vernachlässigbaren) Finanzmarktinfrastruktur geschlossen werden kann.

Freundliche Grüsse

Credit Suisse AG



Christian Schmid



Roeland Goldberg

## Detailkommentare und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Bestimmung	Änderungsvorschläge	Kommentar   Begründung
<p><b>Art. 20 Kriterien für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen</b></p> <p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> Für die Feststellung, ob ein Zahlungssystem, ein Zentralverwahrer oder eine zentrale Gegenpartei für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems gemäss Artikel 22 Absatz 1 FinfraG bedeutsam ist, berücksichtigt die Nationalbank insbesondere:</p> <p>a. die Geschäfte, die über die Finanzmarktinfrastruktur abgerechnet oder abgewickelt werden, namentlich ob es sich um Devisen-, Geldmarkt-, Kapitalmarkt- oder Derivatgeschäfte handelt oder um Geschäfte, welche die Umsetzung der Geldpolitik unterstützen;</p> <p>b. die Transaktionsvolumina und -beträge, die über die Finanzmarktinfrastruktur abgerechnet oder abgewickelt werden;</p> <p>c. die Währungen, in denen Geschäfte über die Finanzmarktinfrastruktur abgerechnet oder</p>	<p><b>Art. 20 Kriterien für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen</b></p> <p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> Für die Feststellung, ob ein Zahlungssystem, ein Zentralverwahrer oder eine zentrale Gegenpartei für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems gemäss Artikel 22 Absatz 1 FinfraG bedeutsam ist, berücksichtigt die Nationalbank insbesondere:</p> <p>a. die Geschäfte, die über die Finanzmarktinfrastruktur abgerechnet oder abgewickelt werden, namentlich ob es sich um Devisen-, Geldmarkt-, Kapitalmarkt- oder Derivatgeschäfte handelt oder um Geschäfte, welche die Umsetzung der Geldpolitik unterstützen;</p> <p>b. die Transaktionsvolumina und -beträge, die über die Finanzmarktinfrastruktur abgerechnet oder abgewickelt werden;</p> <p>c. die Währungen, in denen Geschäfte über die Finanzmarktinfrastruktur abgerechnet oder</p>	<p>Die Einschübe in Abs. 2 lit. d-g E-NBV dienen der Klarstellung, dass für die Beurteilung der Systemrelevanz einer Finanzmarktinfrastruktur auch in Bezug auf die dort genannten Kriterien (d.h. verwahrte bzw. verwaltete Finanzinstrumente, Teilnehmer, Verbindungen zu anderen Finanzmarktinfrastrukturen sowie Ausweichmöglichkeiten) allein auf die jeweilige Finanzmarktinfrastruktur – und nicht auf die gesamte rechtliche Einheit – abzustellen ist.</p> <p>Diese Präzisierung ist deshalb geboten, weil sich das FinfraG und FinfraV nicht explizit dazu äussern, ob bzw. in welchen Fällen eine von einer Bank erbrachte Dienstleistung als Finanzmarktinfrastruktur (zum Beispiel als Zentralverwahrer im Sinne von Art. 61 FinfraG) angesehen werden könnte. Die Credit Suisse ist indessen überzeugt, dass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde, für bereits einer prudentiellen Aufsicht unterstehende Institute eine zusätzliche (überlappende) Regulierung zu schaffen. Die Credit Suisse hat daher in ihrer Vernehmlassungsanwort zur FinfraV die Einfügung eines neuen</p>

<p>abgewickelt werden;</p> <p>d. die Anzahl, der Nominalwert und die Emis- sionswährung der zentral verwahrten oder verwalteten Finanzinstrumente;</p> <p>e. die Teilnehmer;</p> <p>f. die Verbindungen mit anderen Finanz- marktinfrastrukturen;</p> <p>g. die Möglichkeit der Teilnehmer, für die Ab- rechnung und Abwicklung von Geschäften kurzfristig auf eine andere Finanzmarktinfra- struktur oder alternative Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren auszuweichen und die damit verbundenen Risiken;</p> <p>h. die mit dem Betrieb der Finanzmarktinfra- struktur verbundenen Kredit- und Liquiditätsri- siken.</p>	<p>abgewickelt werden;</p> <p>d. die Anzahl, der Nominalwert und die Emis- sionswährung der von der <u>Finanzmarktinfra- struktur</u> zentral verwahrten oder verwalteten Finanzinstrumente;</p> <p>e. die Teilnehmer <u>der Finanzmarktinfrastruktur</u>;</p> <p>f. die Verbindungen <u>der Finanzmarktinfrastruk- tur</u> mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen;</p> <p>g. die Möglichkeit der Teilnehmer <u>der Finanz- marktinfrastruktur</u>, für die Abrechnung und Abwicklung von Geschäften kurzfristig auf eine andere Finanzmarktinfrastruktur oder alternati- ve Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren auszuweichen und die damit verbundenen Risiken;</p> <p>h. die mit dem Betrieb der Finanzmarktinfra- struktur verbundenen Kredit- und Liquiditätsri- siken.</p>	<p>Art. 50 FinfraV angeregt, welcher klar stellt, dass eine regulierte Bank bzw. Depotbank nicht gleichzeitig als Verwahrungsstelle oder Effektenabwicklungssystem i.S.v. Art. 61 Fin- fraG gelten kann, selbst wenn sie in Bezug auf gewisse Effekten oder Finanzinstrumente als letztes Glied in der Verwahrkette fungiert.</p> <p>Gleichzeitig sollte auch unter der NBV sicher- gestellt sein, dass nicht von der Systemrele- vanz der Bank auch auf die Systemrelevanz einer (gegebenenfalls grössenordnungsmässig vernachlässigbaren) Finanzmarktinfrastruktur geschlossen werden kann.</p>
---	---	---